

Synopse zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII – Sozialhilfe- vom 29.12.2004

	Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
Präambel	<p>Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) und § 99 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) i. d. F. von Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023) zuletzt geändert durch Artikel 10 Nr. 10a des Gesetzes vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII - Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV. NW. S. 816) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) und § 99 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) i. d. F. von Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023) zuletzt geändert durch Artikel <u>13</u> Nr. des Gesetzes vom <u>23.12.2016</u> (BGBl. I S. 3234) in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII - Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV. NW. S. 816), <u>zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2016</u> (GV.NW S. 442), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am <u>14.12.2017</u> folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Gesetzesänderung</p> <p>Gesetzesänderung</p> <p>Sitzung Kreistag</p>

<p>§ 1</p>	<p>(1) Der Rhein-Sieg-Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach § 3 Abs. 2 SGB XII überträgt den Städten und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis (Delegationsgemeinden) zur Entscheidung in eigenem Namen die Durchführung der ihm als Sozialhilfeträger obliegenden Aufgaben nach § 97 SGB XII i.V. mit § 2 AV-SGB XII NRW, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.</p> <p>(2) Bei der Durchführung der Aufgaben bedienen sich die Delegationsgemeinden der Automatisierten Datenverarbeitung nach Maßgabe der „Arbeitsanleitung für die Anwendung des ADV-Verfahrens KOMPAKT-Sozialwesen“ und eventueller weiterer technischer Hilfen, die der Rhein-Sieg-Kreis ermöglicht.</p> <p>(3) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII und eines einheitlichen Verfahrens kann der Rhein-Sieg-Kreis Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.</p>	<p>(1) Der Rhein-Sieg-Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach § 3 Abs. 2 SGB XII überträgt den Städten und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis (Delegationsgemeinden) zur Entscheidung in eigenem Namen die Durchführung der ihm als Sozialhilfeträger obliegenden Aufgaben nach § 97 SGB XII i.V. mit <u>§ 2a AG-SGB XII NRW</u>, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.</p> <p>(2) Bei der Durchführung der Aufgaben bedienen sich die Delegationsgemeinden der Automatisierten Datenverarbeitung. <u>Hierfür wird die Software OPEN/PROSOZ nach Vorgaben des Rhein-Sieg-Kreises genutzt.</u></p> <p>(3) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII und eines einheitlichen Verfahrens <u>einschließlich der haushalterischen Umsetzung</u> kann der Rhein-Sieg-Kreis Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.</p>	<p>Gesetzesänderung</p> <p>geändertes ADV-Verfahren</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
------------	--	--	---

<p>§ 2</p>	<p>Folgende Aufgaben nach dem SGB XII sind von der Übertragung nach § 1 Abs.1 ausgenommen:</p> <p>1. Entscheidungen über Leistungen der Hilfe zur Pflege (§ 61 SGB XII) für Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres, die in § 53 Abs. 1 SGB XII genannt sind, Menschen mit einer geistigen Behinderung, Menschen mit einer seelischen Behinderung oder Störung, Anfalls Kranke und Suchtkranke, wenn es wegen der Behinderung oder des Leidens dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren; dies gilt nicht, wenn die Hilfestellung in der Einrichtung überwiegend aus anderen Gründen erforderlich ist.</p>	<p>1. <u>Entscheidungen über Leistungen der Hilfe zur Pflege gemäß § 63 SGB XII für Personen, die in § 53 Absatz 1 Satz 1 SGB XII genannt sind, Menschen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Beeinträchtigung, mit Anfallserkrankung oder einer Suchterkrankung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn es wegen der Beeinträchtigung oder der Krankheit dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren.</u></p> <p>2. <u>Entscheidungen über ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege nach §§ 63 ff. SGB XII in Fällen, in denen der Pflege-, Betreuungs- und Unterstützungsbedarf täglich rund um die Uhr, auch nachts, besteht. In diesen Fällen umfasst die Zuständigkeit des Rhein-Sieg-Kreises auch alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen des 6. – 9. Kapitels SGB XII. Für Leistungsberechtigte, die keinen Anspruch auf Grundsicherung oder</u></p>	<p>Gesetzesänderung; korrespondiert mit § 2a AG-SGB XII NRW</p> <p>neue Zuständigkeit des Rhein-Sieg-Kreises (die bisherigen Ziffern 2.-5. verschieben sich um eine Ziffer)</p>
------------	--	--	---

	<p>3. Entscheidungen über Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 ff. SGB XII),</p> <p>4. Entscheidungen über Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII),</p> <p>5. Entscheidungen über Leistungen der Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII),</p> <p>6. Entscheidungen über Umfang und Form der Leistungen und Abrechnung der Aufwendungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorbeugende Gesundheitshilfen (§ 47 SGB XII), • Hilfen bei Krankheit (§ 48 SGB XII), • Hilfen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII), • Hilfen bei Sterilisation (§ 51 SGB XII), <p>sowie Abrechnung der Aufwendungen für Hilfen zur Familienplanung (§ 49 SGB XII).</p>	<p><u>Hilfe zum Lebensunterhalt haben, umfasst die Zuständigkeit des Rhein-Sieg-Kreises daneben Leistungen des 5. Kapitels.</u></p> <p>6. Entscheidungen über Umfang und Form der Leistungen und Abrechnung der Aufwendungen für <u>Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII.</u></p>	<p>Gesetzesänderung</p>
§ 3	<p>(1) Die Delegationsgemeinden verfolgen in dem Umfang, in dem ihnen die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII übertragen worden ist, alle Ansprüche des</p>		

	<p>Rhein-Sieg-Kreises gegen Dritte in eigenem Namen, erforderlichenfalls auch im Klage- und Zwangsweg. Der Rhein-Sieg-Kreis ersetzt den Delegationsgemeinden die ihnen dadurch entstehenden Verfahrenskosten. Auf Antrag leistet er den Delegationsgemeinden Rechtsbeistand.</p> <p>(2) Ausgenommen von Absatz 1 ist die Befriedigung aus Grundpfandrechten, die zugunsten des Rhein-Sieg-Kreises zur Sicherung des Anspruchs auf Rückzahlung darlehensweise gewährter Hilfen nach § 91 SGB XII bestellt worden ist.</p> <p>(3) Kostenerstattungsverfahren gemäß §§ 106 ff. SGB XII werden von den Delegationsgemeinden in eigenem Namen durchgeführt, soweit ihnen nach dieser Satzung die Entscheidung über die dem Kostenerstattungsverfahren zugrunde liegende Leistung obliegt. Ausgenommen sind Gerichtsverfahren.</p>		
§ 4	<p>(1) Der Rhein-Sieg-Kreis ist berechtigt, die nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben selbst durchzuführen (Rückholrecht).</p> <p>(2) Die Verwaltung wird ermächtigt, von dem Rückholrecht des Absatzes 1 im Einzelfall oder in einer Gruppe von Fällen durch eine an die Delegationsgemeinde gerichtete Verwaltungsverfügung Gebrauch zu machen.</p>		

§ 5	<p>(1) Für die örtliche Zuständigkeit der Delegationsgemeinden gilt § 98 SGB XII entsprechend. Hiervon abweichende Regelungen zwischen den Delegationsgemeinden sind im Einzelfall zulässig. Im Zweifel entscheidet der Rhein-Sieg-Kreis endgültig.</p> <p>(2) Bei Aufenthalt in einer Einrichtung im Sinne der §§ 75 und 13 SGB XII richtet sich die Zuständigkeit für Hilfen nach § 74 SGB XII nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Verstorbenen.</p>	<p>(1) <u>Für die örtliche Zuständigkeit der Delegationsgemeinden gilt § 98 Abs. 1 bis 4 SGB XII entsprechend.</u></p>	
§ 6	„Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft“.	„Diese Satzung tritt am _____ in Kraft“.	Voraussichtliches Inkrafttreten der neuen Delegationsatzung (nach § 5 KrO NRW tritt die Satzung mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft).